

STRAFVOLLZUG VON A-Z

B

Besondere Sicherungsmaßnahmen Teil 1

FS 4/23

Bearbeitet von Michael Schäfersküpfer

A. Begriff und Abgrenzungen

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind z.B. die Fesselung, die Absonderung von anderen Gefangenen und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände. Die Vollzugsgesetze benennen die besonderen Sicherungsmaßnahmen in einer **abschließenden Aufzählung** (Maßnahmenkatalog).

Alle anderen Sicherungsmaßnahmen sind **allgemeine Sicherungsmaßnahmen**. Hierzu gehören z. B. Durchsuchungen, erkennungsdienstliche Maßnahmen und die allgemeine Beaufsichtigung der Gefangenen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen sollen bestimmte Gefahren abwehren. Sie sind präventiv und setzen keine Schuld voraus. Im Gegensatz hierzu ahnden **Disziplinarmaßnahmen** Fehlverhalten in der Vergangenheit. Sie sind repressiv. Schuldhaftes Verhalten ist die zentrale Voraussetzung für Disziplinarmaßnahmen.

B. Sonderfall: Fixierung

Die Fixierung ist eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der Gefangenen vollständig aufgehoben wird (§ 171a Abs. 1 StVollzG; z.B. auf einem Fesselungsbett). Wegen der zahlreichen Besonderheiten der Fixierung sei auf die **Vertiefungshinweise am Ende** verwiesen.

C. Gesetzliche Regelungen

Gesetzliche Regelungen zu besonderen Sicherungsmaßnahmen finden sich im Strafvollzugsgesetz des Bundes und den Vollzugsgesetzen der Bundesländer. Das Thema ist jeweils in mehreren Paragraphen in einem Abschnitt zur Sicherheit und Ordnung geregelt.

D. Formelle Voraussetzungen

Die **Zuständigkeit** für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen (Anordnungsbefugnis) liegt originär bei der Anstaltsleitung. Die Anstaltsleitung kann die Zuständigkeit – ggf. nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde – auf andere Bedienstete übertragen.

Außerdem gibt es eine **Eilzuständigkeit**: Bei Gefahr im Verzug dürfen auch Bedienstete ohne reguläre Anordnungsbefugnis besondere Sicherungsmaßnahmen anordnen. Gefahr im Verzug liegt vor, sofern die regulär anordnungsbefugte Person nicht rechtzeitig entscheiden kann (z.B. bei der Gefahr einer Selbsttötung). Wegen des Ausnahmecharakters ist der Begriff „Gefahr im Verzug“ eng auszulegen.

In bestimmten Fällen ist im Rahmen des **Anordnungsverfahrens** z.B. eine ärztliche Beteiligung vorgeschrieben (z.B. bei Gefangenen in medizinischer Behandlung). Soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen, gestaltet die Vollzugsbehörde das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen.

Als **Form** sieht ein Teil der Vollzugsgesetze ausdrücklich eine mündliche Eröffnung ggf. mit Erläuterung vor. Außerdem können gesetzliche Pflichten zu einer (kurzen) schriftlichen Begründung und zu einer bestimmten Dokumentation bestehen.

E. Materielle Voraussetzungen

1. Überblick

Die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen setzt **bestimmte Gefahren** voraus. Je nach Art der Gefahren und möglichen Rechtsfolgen lassen sich

- die Vollvoraussetzungen,
- die Teilvoraussetzungen und
- die Außenfesselungsvoraussetzungen unterscheiden.

*Michael Schäfersküpfer ist Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Bad Münstereifel,
michael.schaeferkuepper@fhr.nrw.de.*

A-Z, Forum Strafvollzug 4/23, Besondere Sicherungsmaßnahmen, Teil 1

STRAFVOLLZUG VON A-Z

B

Besondere Sicherungsmaßnahmen Teil 2

FS 4/23

Bearbeitet von Michael Schäfersküpfer

II. Vollvoraussetzungen

Wenn die **Vollvoraussetzungen** vorliegen, ist der gesamte Katalog der besonderen Sicherungsmaßnahmen eröffnet. Die bestimmten Gefahren müssen nach dem Verhalten (z.B. Randalieren) oder aufgrund des seelischen Zustands (z.B. depressive Phase) der Gefangenen bestehen. Die Gefahren müssen also unmittelbar von den betroffenen Gefangenen ausgehen.

Die bestimmten Gefahren beziehen sich auf

- **Entweichungen,**
- **Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder**
- **Selbstverletzungen oder Selbsttötungen.**

Gefahr meint hier den unmittelbar drohenden Eintritt des unerwünschten Erfolges. Die Vollzugsgesetze unterscheiden sich darin, ob und welche Gefahren in erhöhtem Maß bestehen müssen.

Für die Beurteilung der Gefahren kommt es auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung an (**Ex-ante-Perspektive**). Rechtlich relevant ist, was die Vollzugsbehörde in der zur Verfügung stehenden Zeit bei pflichtgemäßem Verhalten hätte wissen können. Entscheidend ist hingegen nicht, ob sich Umstände im Nachhinein als unzutreffend erweisen (**Ex-post-Perspektive**).

Um die Gefahren annehmen zu können, bedarf es **konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte** hinsichtlich der betroffenen Gefangenen. Allgemeine Gefahrenlagen genügen nicht (z.B. eine steigende Entweichungsquote). Wie bei allen Maßnahmen der Gefahrenabwehr reicht aber ein **hinreichend begründeter Verdacht** aus. Anders als bei Disziplinarmaßnahmen muss kein Grad der Gewissheit ohne vernünftige Zweifel erreicht werden.

Bei der Beurteilung der Gefahren liegt eine Prognoseentscheidung vor. Die Vollzugsbehörde besitzt daher einen eigenständigen **Beurteilungsspielraum**, der nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist.

III. Teilvoraussetzungen

Wenn die **Teilvoraussetzungen** vorliegen, ist nur ein Teil des Katalogs der besonderen Sicherungsmaßnahmen eröffnet. Bei diesen Voraussetzungen ist auf die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung abzu-

stellen. Die Gefahren dürfen hier z.B. von anderen Gefangenen oder Dritten (z.B. organisierte Kriminalität) ausgehen.

In Abgrenzung zu den Vollvoraussetzungen geht es in den Teilvoraussetzungen nicht um die Selbstbefreiung, sondern die **Fremdbefreiung**. Der Schweregrad der **erheblichen Störung der Anstaltsordnung** muss den einer Befreiung erreichen, weil beide Begriffe parallel in einem Satz verwendet werden (z.B. zutreffend bei ernsthaften Bedrohungslagen durch andere Gefangene; z.B. unzutreffend bei der Eignung von Sachen vorbelasteter Gefangener als Versteck für Drogen). Zu beachten ist allerdings die **Nicht-Störer-Problematik**: Belastende Maßnahmen gegen Nicht-Störer (z.B. in Bedrohungssituationen) sind erst zulässig, wenn Maßnahmen gegen Störer erfolglos waren oder aussichtslos sind.

IV. Außenfesselungsvoraussetzungen

Die Außenfesselungsvoraussetzungen gelten für die Fesselung der Gefangenen bei **Ausführung, Vorführung und Transport**. Es handelt sich um eine Spezialregelung für typische Gefahrensituationen, in denen Gefangene entweichen.

V. Ermessen

Sofern die Tatbestandsvoraussetzungen für besondere Sicherungsmaßnahmen erfüllt sind, liegt die Anordnung im **Ermessen** der Vollzugsbehörde:

- Im **Entschließungsermessen** geht es darum, ob die Vollzugsbehörde überhaupt besondere Sicherungsmaßnahmen anordnet. Sie kann z.B. eine gemeinschaftliche Unterbringung anstelle von besonderen Sicherungsmaßnahmen anordnen, wenn diese Unterbringung bei der Gefahr einer Selbsttötung ausreichend ist.
- Beim **Auswahlermessen** geht es darum, welche besonderen Sicherungsmaßnahmen die Vollzugsbehörde anordnet. Die Auswahl muss aus dem abschließenden gesetzlichen Katalog erfolgen. Die einzelnen Maßnahmen und ihre eventuelle Verbindung müssen gefahragemessen und verhältnismäßig sein.

F. Überprüfung und Aufhebung

Die Vollzugsbehörde darf besondere Sicherungsmaßnahmen nur so lange und in dem Umfang aufrechterhalten, wie es ihr Zweck erfordert. Daher muss sie die Anordnung in angemessenen Abständen überprüfen, um auf eine veränderte Gefahrenlage reagieren zu können.

Vertiefungshinweise:

Schäfersküpfer, M., Sicher ist sicher. Besondere Sicherungsmaßnahmen - Teil 1 bis 3. Forum Strafvollzug (FS) 2021, 190 bis 194, 266 bis 271 und 334 bis 338.

Schäfersküpfer, M., Vollzug, Fixierungen und Verfassungsrecht. Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung. Forum Strafvollzug (FS) 2018, 353 bis 359.

*Michael Schäfersküpfer ist Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Bad Münstereifel,
michael.schaeferkuepper@fhr.nrw.de.*

A-Z, Forum Strafvollzug 4/23, Besondere Sicherungsmaßnahmen, Teil 2